

Max-Eyth-Schule, Frankfurter Str. 160 – 166, 63303 Dreieich

An die Schüler\*innen und  
Erziehungsberechtigten der Schülerinnen  
und Schüler der Max-Eyth-Schule

Ihre Nachricht vom:

Ihr Kontakt: Harald Köster  
E-Mail: koester@mes-dreieich.de

Telefon Sekretariat: 06103 3131-6789  
Telefax Sekretariat: 06103 3131-6780

Datum: 2021-05-19

## Nachweis gemäß Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler,

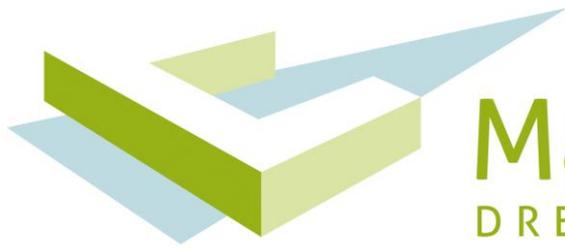
Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Durch die Umstände der Pandemie, insbesondere den Distanzunterricht, war eine umfassende Erbringung der Nachweise an unserer Schule bislang nicht adäquat durchführbar. Das möchten wir nun mit Ihnen gemeinsam nachholen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 vor der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Bitte senden Sie keine Kopien o.ä. sondern legen den Original Impfausweis bei der Klassenlehrkraft vor. Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.



# Max Eyth Schule

## DREIEICH

Ich möchte Sie daher bitten, der Klassenlehrkraft Ihres Kindes oder der Tutorin/dem Tutor spätestens bis zum 11.06.2021 einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Infoblatt. Diese können auch auf der Internetseite [masernschutz.de](http://masernschutz.de) abgerufen werden.

Freundliche Grüße

Max-Eyth-Schule

Harald Köster, StD  
Stv. Schulleiter

### **Anlage**